



Merkblatt zur Legalisation syrischer Urkunden

Die Botschaft erhebt Gebühren ausschließlich in US-Dollar.

Online-Terminvergabe für Legalisationen über VFS

Die reguläre **Entgegennahme von syrischen Urkunden erfolgt über den Dienstleister VFS Global vor Ort in Beirut und kann ausschließlich nach [Terminvereinbarung](#)** erfolgen.

Die Ausgabe der Unterlagen erfolgt in der Regel zwei Tage nach Einreichung um 14:00 Uhr bei VFS Global. Vereinzelt kann es hier zu längeren Bearbeitungszeiten (3-4Tage) kommen.

Nach der Legalisation durch die Botschaft dürfen die einzelnen Blätter des Dokuments (Urkunde und Übersetzung) nicht mehr getrennt werden. Die Urkunde kann sonst für den deutschen Rechtsbereich nicht mehr genutzt werden.

Urkundeneinsendung per Post aus Deutschland

Urkunden, die **aus Deutschland per Post** geschickt werden, sind ausschließlich an den Dienstleister VFS Global zu senden, der sie zu Legalisation an die Botschaft weiterleitet. Eine Terminbuchung ist nicht notwendig, aber **es muss das auf der [Website von VFS](#) beschriebene Verfahren eingehalten werden**. Informationen zum Postverfahren finden Sie auf der [Checkliste](#) „Legalisation syrischer Urkunden per Post“ und auf der genannten [Website](#). Eine direkte Einsendung an die Botschaft ist nicht mehr möglich.

Fragen zum Eingang von Urkunden und zum Bearbeitungsstand eingesandter Urkunden müssen direkt an VFS gerichtet werden: postal.gele@vfsglobal.com.

Urkundenabgabe am Schalter in der Visastelle

Syrische Urkunden, deren **Legalisation im Rahmen der Beantragung eines Visums erforderlich** ist, können Sie zusammen mit Ihrem Antrag am Tag der Visabeantragung einreichen.

Sie müssen keinen Extra-Termin für die Legalisation buchen.

Notwendige Legalisationen im Rahmen eines Visumantrags zum Familiennachzug zu einem in Deutschland anerkannten Schutzberechtigten (Inhaber eines Aufenthaltstitels gem. § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 Aufenthaltsgesetz) sind seit dem 15.09.2015 kostenfrei. Die Urkunden werden Ihnen nach Entscheidung über den Visumantrag wieder ausgehändigt.

Welche Urkunden können legalisiert werden?

- ✓ Auszüge von Personenstandsunterlagen aus der **elektronischen Datenbank**, ausgestellt von staatlichen Registraren.
- ✓ Es muss sich um die **Originalurkunde** handeln. Kopien können nicht legalisiert werden.
- ✓ Die Originalurkunde muss von einer Kopie einer durch einen **Übersetzer** gefertigten deutschen Übersetzung (mit der Kopie **untrennbar** verbunden) begleitet werden.

- ✓ Das Dokument muss **vom syrischen Außenministerium überbeglaubigt** sein. Es können allerdings nur Überbeglaubigungen sowie Urkunden ab dem 01.01.2012 akzeptiert werden. **Der Überbeglaubungsvermerk des syrischen Außenministeriums läuft nach 6 Monaten nicht ab.**

Achtung: Urkunden aus Hasaka (ab 01.05.2019)

Urkunden aus **Hasaka**, die ab **01.05.2019** vom staatlichen Registeramt in Hasaka ausgestellt wurden und die von der Außenstelle des syrischen Außenministeriums in Hasaka überbeglaubigt wurden, können legalisiert werden. Auch bei diesen Originalurkunden müssen alle Daten elektronisch erfasst sowie eine Übersetzung beigelegt sein.

Welche Urkunden können nicht mehr legalisiert werden?

Die Botschaft Beirut legalisiert keine Urkunden mehr, die nach dem 18.11.2016 in einem der folgenden Gebiete ausgestellt wurden:

Deir Ezzor, Raqqa, Edlib, **Hasaka (vor dem 01.05.2019 ausgestellt, s.o.)**

Bereits durchgeführte Legalisationen von Urkunden aus diesen genannten Regionen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Antragsteller, die nur Urkunden aus einem der genannten Gebiete besitzen, können sich z.B. über das Zentralregister in Damaskus neue Urkunden ausstellen lassen, die dann legalisationsfähig sind.

Außerdem können nicht legalisiert werden:

- x Familienbücher
- x Urkunden, die anhand der Daten eines Familienbuchs und anhand früherer Urkunden ausgestellt worden sind
- x Urkunden, die keine Personenstandsurkunden sind (Universitätsdiplome, Zeugnisse, Ledigkeitsbescheinigungen, Führungszeugnisse und andere Bescheinigungen)
- x Heiratsverträge und von religiösen Gerichten/Stellen ausgestellte Urkunden
- x „weiße“ Urkunden, die nicht auf den originalen, bläulichen Urkundenvordrucken ausgestellt wurden. Dies betrifft v.a. Zivil- und Familienregisterauszüge palästinensischer Volkszugehöriger.
- x Urkunden, die manuell erstellt oder bearbeitet worden sind. Alle Daten (z.B. Ausstellungsdaten, Daten des Ereignisses) müssen **elektronisch erfasst sein und dürfen nicht z.B. nachträglich durch einen Datumsstempel oder handschriftliche oder maschinelle Eintragungen angebracht worden sein.**

Gebühren

Die Gebühr beträgt EUR 29,69 pro Urkunde. Die Gebühren fallen **in US-Dollar (USD)** zum aktuell gültigen Wechselkurs an. **Bitte beachten Sie, dass die Botschaft und somit VFS Global ausschließlich USD annehmen kann.**

Einholung des Überbeglaubungsvermerks des syrischen Außenministeriums

Das syrische Außenministerium unterhält in Damaskus und anderen größeren syrischen Städten Büros, in denen die Überbeglaubigung(en) durch dafür zugelassene Beamte erteilt wird. **Eine Legalisation durch die Botschaft Beirut ist nur nach diesem Überbeglaubungsvermerk möglich.** Es können an der Botschaft nur solche Vorvermerke überprüft werden, die ab Anfang 2012 auf Personenstandsurkunden angebracht wurden. Der **Überbeglaubungsvermerk muss deutlich, gut erkennbar und lesbar sein.** Die Unterschriften und Siegel müssen den bei der Botschaft hinterlegten Unterschrifts- und Siegelproben der jeweiligen Bediensteten des syrischen Außenministeriums entsprechen. Nach Erkenntnissen der Botschaft kann dieser Vermerk auch durch bevollmächtigte Dritte (Freunde, Verwandte, Rechtsanwälte etc.) eingeholt werden. Die Botschaft Beirut kann hierzu keine ausdrücklichen Empfehlungen abgeben.

Beschaffung syrischer öffentlicher Urkunden durch die Botschaft.

Die Botschaft Beirut kann bei der Beschaffung syrischer Urkunden **nicht** behilflich sein. Jedoch werden auch hier häufig bevollmächtigte Personen (Rechtsanwälte, Verwandte etc.) tätig.